

# Durchführungsbestimmung



## Dopingkontrollen im Verband für das Deutsche Hundewesen – Wettkämpfe, Prüfungen in allen vom VDH angebotenen Sparten

1. Dopingkontrollen können an allen Internationalen und Nationalen Veranstaltungen des VDH in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, ohne dass in der Ausschreibung zu der Veranstaltung gesondert darauf hingewiesen wird. Grundlage dieser Bestimmungen sind die Bestimmungen des Tierschutzes der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft sowie die FCI-Bestimmungen zum Thema Doping.

Ein Hund, der von seinem Eigentümer/Hundeführer/Hundesportler zwecks Teilnahme an einer termingeschützten Prüfung/Wettkampf oder einem Rennen/Coursing an den Start gebracht wird, muss in seinen Geweben, seinen Körperflüssigkeiten und seinen Ausscheidungen an den Tagen der Veranstaltung frei sein von allen Substanzen, die auf der Stoffgruppenliste des VDH aufgeführt sind.

Für Hunde, die in tierärztlicher Behandlung stehen oder bis kurz vor dem Wettkampf standen, listet der Eigentümer/Hundeführer/Hundesportler die Art, Menge und den Zeitpunkt und die Zeitspanne der verabreichten Substanzen auf und lässt dieses vom behandelnden Tierarzt mit entsprechender Diagnose bestätigen und reicht es bis spätestens 3 Wochen vor dem ersten Wettkampftag in der VDH-Geschäftsstelle ein. Es ist ausschließlich das vom VDH hierzu bereitgestellte Formular zu verwenden. Ein tierärztliches Attest ist beizufügen. Später eingehende Unterlagen oder andere Formulare können nicht berücksichtigt werden.

Aufgrund dieser Unterlagen entscheidet der VDH ggf. unter Einbindung der Einschätzung fachkundiger Dritter vor der Veranstaltung über eine Startfreigabe. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Eigentümer/Hundeführer/Hundesportler zu tragen. Ein eventuell späteres Feststellen der im Vorfeld aufgeführten Substanzen anlässlich einer Dopingkontrolle, stellt den Eigentümer/Hundeführer/Hundesportler von Sanktionen frei. Bei Dauermedikationen kann die Startfreigabe für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr beginnend zum Ausstellungszeitpunkt der Bescheinigung der Startfreigabe erteilt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss eine Verlängerung beantragt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Startfreigabe oder einer Verlängerung der Startfreigabe.

### **Die Stoffgruppenliste des VDH setzt sich wie folgt zusammen:**

- Substanzen, die auf das zentrale oder periphere Nervensystem wirken
- Substanzen, die auf das vegetative Nervensystem wirken
- Substanzen, die auf den Magen-Darm-Trakt wirken
- Substanzen, die auf Herz und Kreislauf wirken
- Substanzen, die auf den Bewegungsapparat wirken
- Substanzen, mit fiebersenkender, schmerzstillender, entzündungshemmender Wirkung
- Substanzen, mit antibiotischer, antimykotischer, antiviraler Wirkung
- Substanzen, die die Blutgerinnung beeinflussen
- Substanzen, mit zellschädigender Wirkung
- Antihistaminika
- Diuretika
- Lokalanästhetika
- Muskelrelaxantien
- Atmungsstimulantien
- Sexualhormone
- Anabolika
- Corticosteroide
- Endokrine Sekrete und ihre synthetischen Homologe

Doping liegt vor, wenn bei einem Hund eine Substanz - gleich in welcher Menge - gefunden wird, die zu den o. g. Stoffgruppen zählt. Für die Substanz Theobromin gilt ein Grenzwert in Höhe von 2.000 Nanogramm/ml.

# Durchführungsbestimmung



## Dopingkontrollen im Verband für das Deutsche Hundewesen – Wettkämpfe, Prüfungen in allen vom VDH angebotenen Sparten

2. Der VDH-Vorstand legt spätestens zu Beginn eines Jahres Anzahl und Ort der Kontrollen für das Kalenderjahr für von ihm zu verantwortende Veranstaltungen (insbesondere Deutsche Meisterschaften, WM-Qualifikationen oder vom VDH ausgerichtete Weltmeisterschaften) fest.
3. Die Mitgliedsvereine des VDH können eigene Dopingkontrollen bei vereinseigenen Veranstaltungen durchführen. Die Kosten trägt der Mitgliedsverein des VDH.
4. Bei Verdacht kann vor Ort in Einzelfällen jederzeit eine Dopingkontrolle in Absprache mit der Wettkampfleitung und dem/den amtierenden Richter(n) angeordnet und veranlasst werden. Die Kosten trägt der Veranstalter.
5. Die Auswahl der zu kontrollierenden Hunde erfolgt grundsätzlich nach dem Zufallsprinzip, daneben sind Verdachtsproben jederzeit möglich. Hunde können insbesondere auch aufgrund eines bestimmten Wettkampfergebnisses, einer Platzierung oder Qualifikation ausgewählt oder ausgelost werden. Die Dopingkontrolle wird vom Kontrollteam durchgeführt und protokolliert. Die Proben werden bei den Siegerhunden gezogen, weitere Hunde derselben Veranstaltung können/werden per Los in die zusätzliche Kontrolle genommen.
6. Die Art der Probenentnahme wird vom Leiter des Kontrollteams festgelegt. Grundsätzlich steht dem Tierhalter zunächst frei, zwischen der Untersuchung einer Urin- oder einer Blutprobe zu wählen. Gelingt das Gewinnen einer adäquaten Urinprobe (s. u.) nicht innerhalb eines Zeitraums von 60 Minuten, kann der Leiter des Kontrollteams entscheiden, dass nun eine Blutprobe zu nehmen ist.
7. Die Urinprobe sollte als Spontanurin gewonnen werden. Es wird ein Probevolumen von insgesamt 15 ml angestrebt. Es wird eine A- und eine B-Probe genommen. Die Gewinnung der Probe erfolgt durch den Tierhalter unter Aufsicht durch einen Mitarbeiter des Veranstalters. Dem Tierhalter wird hierfür eine Harnkelle zu Verfügung gestellt.
8. Blutproben werden mittels Venenpunktion durch einen Tierarzt gewonnen. Für die Proben ist insgesamt ein Mindestvolumen von 18 ml Blut anzustreben.
9. Die Behälter mit den Proben werden vom Kontrollteam versiegelt und müssen mit einer Codierung gekennzeichnet werden. Die A-Probe wird unverzüglich an ein für Doping-Analysen befähigtes Labor gesandt. Nach Benachrichtigung des Eigentümers des Hundes über einen positiven Dopingbefund hat dieser das Recht, innerhalb von 10 Tagen nach Kenntniserlangung die Analyse der B-Probe auf eigene Kosten beim VDH-Vorstand über die VDH-Geschäftsstelle zu verlangen. Diese Erklärungen bedürfen der Schriftform. Macht der Eigentümer des Hundes nicht von diesem Recht Gebrauch, so gilt der Befund der A-Probe als anerkannt.  
  
Bei analytischer Notwendigkeit hat der VDH jederzeit das Recht, die B-Probe analysieren zu lassen.
10. Mit der Meldung zu einem termingeschützten Wettkampf/Prüfung, Rennen/Coursing, welche/r nach dem Regelwerk der FCI, IRO und/oder dem des VDH bzw. seiner Mitglieder durchgeführt wird, erklärt sich der Eigentümer/Hundeführer bereit, die beschriebenen Bedingungen anzuerkennen und sich diesen Bedingungen zu unterwerfen. Er erklärt sich weiter bereit, seinen Hund in jedem Fall einer angeordneten Kontrolle zu unterstellen und dem Tierarzt jede ihm mögliche Unterstützung zu gewähren.
11. Bei Nachweis einer der oben angegebenen Substanzen ist unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Eigentümers und/oder Hundeführers oder dessen Beauftragten ein platzierter Hund durch den VDH nachträglich zu disqualifizieren.
12. Unabhängig hiervon wird der VDH-Vorstand aus dem folgenden Sanktionenkatalog je nach Schwere des Vergehens weitere Maßnahmen beschließen.

# Durchführungsbestimmung



Dopingkontrollen im Verband für das Deutsche Hundewesen –  
Wettkämpfe, Prüfungen in allen vom VDH angebotenen Sparten

## 13. Sanktionenkatalog

- Der Hund wird für mindestens 6 Monate bis maximal 3 Jahre für alle Veranstaltungen, die im Bereich des Verbandes für das Deutsche Hundewesen stattfinden, gesperrt.
- Der Hundeführer und/oder Eigentümer können mit allen in ihrem Eigentum stehenden Hunden für mindestens 6 Monate bis maximal 3 Jahre gesperrt werden.
- Der Hundeführer und/oder Eigentümer/Hundesportler trägt alle bei der Kontrolle seines Hundes und der Analyse angefallenen Kosten gesamtschuldnerisch ohne Nachweis des Verschuldens.
- Der Vorstand der FCI und die zuständigen Behörden werden von den jeweiligen Maßnahmen unterrichtet. Die FCI wird um Übernahme der Sanktion gebeten und um Unterrichtung der LAOs. Die Maßnahmen des VDH werden den Betroffenen von der VDH-Geschäftsstelle zugestellt.
- Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Bescheides das Rechtsmittel beim VDH-Verbandsgericht eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung, wenn der VDH-Vorstand nicht die sofortige Vollziehung angeordnet hat.

## 14. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VDH zu den einzelnen Sportsparten.